

# Vereinssatzung „Pro Anima - Verein zur Förderung spiritueller, physischer und psychischer Gesundheit e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pro Anima - Verein zur Förderung spiritueller, physischer und psychischer Gesundheit e.V.“. Er hat seinen Sitz in 83395 Freilassing und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und des allgemeinen Gesundheitswesens. Der Verein ist grenzübergreifend und international tätig.
2. Die Förderung soll insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch folgende Mittel geschehen: Übernahme von Rechnungen notwendiger Anschaffungen im Zuge von Härtefällen, Kontaktherstellung für Nachbarschaftshilfe, Unterstützung von kranken, beeinträchtigten und bedürftigen Personen, Vermittlung von professioneller Hilfestellung, Veranstaltungen von Workshops und sonstigen Vereinsveranstaltungen.  
Für die Qualität und Professionalität von Hilfestellungen wird vom Verein keine Haftung übernommen. Die Wahrnehmung der angebotenen Hilfestellungen erfolgt eigenverantwortlich.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Mittel des Vereins

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:
  1. Spenden
  2. Mitgliedsbeiträge
  3. Unentgeltliche Arbeitsleistung
  4. Vermietung der Vereinsräume
  5. Sonstige Erträge
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale und Honorare dürfen rückgespendet werden, ebenso sind Aufwandsspenden möglich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Mitglieder:

Der Verein bildet sich aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern; als solche können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Menschen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.
2. Ehrenmitgliedern; als solche können Personen jeder Nationalität ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder Vereinsgedanken erworben haben.
3. Protpektoren; hierzu können Personen ernannt werden, die auf Grund ihrer künstlerischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung berufen sind, durch ihr persönliches Ansehen die Ziele des Vereins zu fördern.

### 2. Rechte und Vorteile der Mitglieder:

Den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und Protpektoren stehen außerdem folgende Rechte zu:

- Sitz und Stimme in der Vollversammlung,
- Wahlrecht und Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen, großjährigen Personen zukommt.

### 3. Pflichten der Mitglieder:

1. Es gibt zwei Formen der ordentlichen Mitgliedschaft: Förderschaft oder Mitgliedschaft.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Bereitschaft, 12 Stunden pro Jahr kostenfrei Arbeit für den Verein zu leisten. Jede Form von Vereinsarbeit ist gleichwertig. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Fördermitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; erste ist vom Vorstand festzusetzen, letzterer bestimmen die Fördermitglieder selbst, er muss jedoch mindestens doppelt so hoch wie der Mitgliedsbeitrag sein. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind jeweils binnen eines Monats nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Fördermitglieder sind von der Erbringung von Arbeitsleistung befreit.

### 4. Aufnahme:

Alle Fördermitglieder sind nach vorangegangener Anmeldung vom Vorstand in den Verein aufzunehmen. Ihre Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Aufnahme der reinen Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Protpektoren erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch den Tod, durch Austrittserklärung oder durch Vereinsauflösung. Der Austritt

aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausschließlich in schriftlicher Form zulässig.

- Durch Ausschluss, den der Vorstand aussprechen kann. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht innerhalb von 4 Wochen der Einspruch an das Schiedsgericht offen; dieses entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig (vgl. § 8 Schiedsgericht).
- Durch Nichtbezahlung eines Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung nach Fälligkeit des Beitrages über Beschluss des Vorstandes
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## 6. Mäzene

Mäzene unterstützen den Verein durch einmalige oder mehrmalige namhafte Spenden. Der Vorstand erlässt Richtlinien darüber, ab welcher Spendenhöhe die Namen der Mäzene mit deren Zustimmung in geeigneter Form festgehalten werden können.

7. Für die Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## 8. § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht

## § 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein einzeln.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus. Wiederbestellungen sind möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, kann aber für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Verständigung aller stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen (in der Regel per E-Mail). Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder beschlussfähig.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegt:

- α) Wahl des Vorstandes
- β) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Protektoren

- χ) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichts
  - δ) Die Statutenänderung
  - ε) Beschlussfassung über eventuelle Anträge des Vorstandes
  - φ) Die Vereinsauflösung
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (in der Regel per E-Mail) einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über jene Anträge beschließen, zu deren Beschlussfassung sie einberufen worden ist. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
  3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (in der Regel per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung hat an alle stimmberechtigten Mitglieder zu ergehen.
  4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Kassier die Leitung übernehmen.
  5. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das namentlich die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind und in dem kenntlich zu machen ist, dass die für das Zustandekommen erforderliche Stimmenzahl erreicht ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

## § 8 Schiedsgericht

Streitigkeiten im Innenverhältnis des Vereins werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen beide Streitparteien je zwei entsenden, während das fünfte von diesen vier Mitgliedern als Vorsitzender gewählt wird. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Der Beschluss über das Urteil des Schiedsgerichtes wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Urteil ist endgültig.

## § 9 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.

## § 10 Vereinsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

## § 11 Auflösung und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins ist von den letzten Vorstandsmitgliedern als Liquidation durchzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft, welche in der Auflösungsversammlung bestimmt wird.

## § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Freilassing bzw. das zuständige Amtsgericht Laufen.

Freilassing, 09.12.2020